

STATUTEN VEREIN „Gemeindekooperation Lainsitztal“ für Klima und Energie

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **„Gemeindekooperation Lainsitztal“** für Klima und Energie und besteht aus den Regionsgemeinden im Lainsitztal.
- (2) Sitz des Vereines ist am Gemeindeamt des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf die Regionsgemeinden Bad Großpertholz, Großschönau, Moorbad Harbach, St. Martin, Unserfrau Altweitra und Weitra.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und umfassenden Entwicklung der beteiligten Gemeinden und der Region Lainsitztal im Rahmen der Aktivitäten als Klima- und Energie-Modellregion. Der Verein soll weiters ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen, indem Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt, die eigenerzeugte Energie verbraucht, gespeichert und zur Verfügung gestellt wird.

Ziel des Vereines ist eine ausgewogene, abgestimmte und qualitätsorientierte Entwicklung der KEM Lainsitztal.

- (2) Aufgaben des Vereines

Zur Erreichung des Vereinszweckes übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben im Rahmen der KEM Lainsitztal:

- a) Entwicklung und Umsetzung von Gemeindekooperationsprojekten im Rahmen der Aktivitäten als Klima- und Energie-Modellregion.
- b) Weiterbildungsveranstaltungen
- c) Aufbau und Betrieb einer Energiegemeinschaft in der KEM Lainsitztal
- d) Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Ihre Aufbringung

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden wie folgt aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
- b) Öffentliche Subventionen
- c) Erlöse aus der zur Verfügungstellung von elektrischer Energie für die teilnehmenden Netzbenutzer sowie aus der Erbringung von Energiedienstleistungen
- d) Spenden, Schenkungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten sowie Zuwendungen von Gebietskörperschaften

- (2) Mittelverwendung:

- a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Dazu zählen der Ankauf und Verkauf von Energie.
- b) Für die Mitglieder besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§ 4 Die Vereinsmitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder

ad (1) Ordentliche Mitglieder können sein:

Regionsgemeinden der Kleinregion Lainsitztal, mit je einer Stimmberechtigung im Verhältnis zu den Hauptwohnsitzen der jeweiligen Gemeinde zum 31. Oktober des jeweils letzten Kalenderjahres, vertreten durch mindestens einen Stimmberechtigten der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

ad (2) Außerordentliche Mitglieder können sein:

Jene, die bestimmte Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb einer Energiegemeinschaft (§ 2, Abs. 2, Lit. c) haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe von der Generalversammlung festzusetzen ist.

(2) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Auflösung der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses oder
- c) Ausschluss

(2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und keine Forderungen seitens des Vereines ihm gegenüber bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied eine der Vereinstätigkeit abträgliche Haltung an den Tag legt oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag und sonstige offene Entgelte bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Ausschluss erfolgte, zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen.

(2) Ordentliche Mitglieder (Gemeinden) haben zur Generalversammlung des Vereines je bis zu drei VertreterInnen zu entsenden, wobei je Gemeinde nur eine VertreterIn

stimmberechtigt ist und die weiteren Mitglieder ohne Stimmrecht sind. Diese müssen dem Gemeinderat angehören und vertreten die Gemeinde mit dem Stimmgewicht nach Hauptwohnsitzen.

(3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind ab dem Beitrittsjahr, frühestens jedoch zum 1.1.2016, zur Zahlung von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit die Generalversammlung nach Anhörung der Mitglieder jeweils beschließt.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, Leistungen im Zusammenhang mit der Energiegemeinschaft zu nutzen.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern.

(8) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen und vollständigen Zahlung sie betreffende Beträge, in der vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Die Generalversammlung

(2) Der Vorstand

(3) Die Rechnungsprüfer

(4) Das Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Zeitraum von drei Jahren einzuberufen. Die Generalversammlung kann auch auf Verlangen der RechnungsprüferInnen einberufen werden. Die Einladung kann mittels schriftlicher Verständigung, mittels E-Mail oder Fax erfolgen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes, mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.

(2) Sie ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen nachweislich spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Solche Anträge sind als Ergänzung der Tagesordnung spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines und Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern müssen in der Einladung bereits als Tagesordnungspunkte aufscheinen, um behandelt werden zu können.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereines erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, gemessen nach Stimmgewicht der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(7) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Der Vorstand kann ferner nach Bedarf die Generalversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Gründe verlangt wird.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste, beschließende und überwachende Organ des Vereines.
- (2) Als beschließendes Organ sind in der Generalversammlung außer den ihr schon durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:
 - a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und ihre Abberufung;
 - b) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) die Festsetzung der laufenden Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Genehmigung von Arbeitsrichtlinien, des Tätigkeitsberichtes, Voranschlages und Rechnungsabschlusses;
 - f) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder;
 - g) die Entgegennahme von Berichten der Rechnungsprüfer und die Beschlussfassung hierüber nach Anhörung der Rechnungsprüfer und der betroffenen Vereinsorgane;
 - h) die Genehmigung von Geschäftsordnungen der Vereinsorgane;
 - i) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - j) die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereines durch die Satzungen zugewiesen sind.
 - k) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus je 1 VertreterIn der Mitgliedsgemeinden zusammen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn, dem/der KassierIn und dessen/deren StellvertreterIn und weiteren Beiräten, bis jede Mitgliedsgemeinde mit einer Person im Vorstand vertreten ist. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann das Stimmrecht übertragen werden.
- (3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen oder auf begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Vorstandsmitglieder ist er binnen 8 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte.
Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des/der Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des/der Kassiers/Kassierin. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der Schriftführers/Schriftführerin, des/der Kassiers/Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
Die Sitzungen des Vorstandes sowie die Generalversammlung werden durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren StellvertreterIn, einberufen.
- (7) Dem/der KassierIn obliegt die Kassenführung und die gesamte Verrechnung.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes verständigt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Die Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Leitung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Es fallen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a) die Einberufung der Generalversammlung
 - b) die Ausarbeitung der Tagesordnung und die Durchführung sonstiger Vorarbeiten für die Generalversammlung
 - c) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Generalversammlungen zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten
 - d) die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - e) die Festlegung der Höhe der Entgelte für die zur Verfügungstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Administrationsentgelt, wobei die Kosten auf die teilnehmenden Netzbenutzer/innen sozialorientiert verteilt werden sollen
 - f) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen der Satzungen des Vereines
 - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - h) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
 - i) die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen und Protokollen über die Vereinstätigkeit und die gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereines

§ 13 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören – dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus den Vereinsangelegenheiten entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus den BürgermeisterInnen der ordentlichen Mitglieder zusammen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Anhörung der beiden Streitparteien zustimmen. Die Entscheidung darüber wird mit einfacher Mehrheit vom Schiedsgericht getroffen.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem er das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vereinsvermögen soll jedenfalls begünstigten Zwecken im Sinne der BAO zufließen.

Obige Statutenänderung wurden bei der außerordentlichen Generalversammlung des Vereines "Gemeindekooperation Lainsitztal" für Klima und Energie am 11.04.2024 zur Beschlussfassung gebracht.

Marktgemeinde Großschönau

Gemeinde Unserfrau-Altweitra

Marktgemeinde Bad Großpöhl

Marktgemeinde
St. Martin

Gemeinde Moorbach Harbach

Stadtgemeinde Heitra